

57. Welches Recht ist für die Berechnung von Fristen maßgebend, die nach dem 31. Dezember 1899 in betreff eines Vertragsverhältnisses vereinbart worden sind, das bereits vorher entstanden war?

VI. Civilsenat. Ur. v. 10. März 1902 i. S. Gebr. S. (Bekl.) w. R. (KL). Rep. VI. 430/01.

I. Landgericht Saupen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte kaufte im November 1899 vom Kläger eine Farbmachine mit der Bestimmung, daß, wenn ihr die Maschine aus irgend einem Grunde nicht zusagen sollte, ihr das Recht zustehen solle, sie innerhalb sechs Wochen nach der Ablieferung zurückzusenden. Nachdem ihr die Maschine zu Anfang März 1900 geliefert worden war, hat sie den Kläger, da die Maschine erst nach dem Osterfeste (15. April) in Betrieb kommen solle, ihr sie von diesem Zeitpunkte ab auf weitere sechs Wochen zur Probe zu überlassen. Dies wurde ihr bewilligt. Der auf Zahlung des Kaufpreises gerichteten Klage setzte sie den Einwand entgegen, daß sie die Genehmigung noch rechtzeitig durch den Brief vom 29. Mai versagt habe. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klagantrage; es stellte zunächst fest, daß die erbetene Nachfrist nach der Absicht der Parteien mit dem 17. April zu laufen begonnen habe, und gelangte auf Grund der Vorschriften

des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu der Annahme, daß diese Frist mit dem 29. Mai abgelaufen sei, und daß eine Erklärung der Beklagten, sie lehne es ab, die Maschine zu behalten, nur dann wirksam hätte sein können, wenn sie spätestens an jenem Tage bei dem Kläger eingetroffen wäre, was bei dem Briefe vom 29. Mai nicht der Fall gewesen sei.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden, jedoch aus folgenden

Gründen:

... „Der Brief vom 29. Mai kann schon um deswillen nicht in Betracht kommen, weil er erst nach Ablauf der anderweiten Probefrist abgesendet worden ist. Diese Frist ist im April 1900 erbeten und bewilligt worden, mithin unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches; sie ist daher auch nach dessen Vorschriften zu berechnen. Allerdings bezieht sich diese Fristbewilligung auf ein Rechtsverhältnis, das den Vorschriften des Handelsgesetzbuches a. F. untersteht; allein es handelt sich nicht um eine weitere Entwicklung dieses Rechtsverhältnisses aus sich heraus, sondern um ein völlig neues Rechtsgeschäft. Sowohl derjenige, welcher eine Frist für eine von ihm vorzunehmende Handlung erbittet, als derjenige, welcher diese Frist zugesteht, will auf die Berechnung der Frist die Grundsätze angewendet wissen, die zur Zeit des Erbittens und des Zugestehens gesetzlich gelten, es sei denn, daß sie selbst Abweichendes bestimmen. Wie die Briefe vom 10. und 12. April ergeben, ist dies hier nicht der Fall. Nach der Auslegungsvorschrift in § 188 Abs. 2 H.G.B. in Verbindung mit § 187 Abs. 2 — das Handelsgesetzbuch n. F. enthält, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden § 359, keine Vorschriften über die Bestimmung der Erfüllungszeit und die Berechnung der Fristen — lief aber die sechswochige, vom 17. April 1900 zu berechnende Frist am 28. Mai ab, so daß der Brief vom 29. Mai selbst dann verspätet war, wenn man den Zeitpunkt der Absendung, und nicht den des Empfanges entscheiden läßt.

Aus diesen Gründen erweist sich die vom Berufungsgerichte ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung des Kaufpreises als gerechtfertigt.“ . . .